

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Obertshausen (Abfallsatzung – AbfS-)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619, 645), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 04.12.2008 folgende Erste Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Obertshausen (Abfallsatzung – AbfS-) vom 07.12.2007 beschlossen:

## **Artikel I**

### **§ 1 (AUFGABE) erhält nachstehende Fassung:**

- (1) Die Stadt Obertshausen betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW- / AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt Obertshausen umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Die Stadt Obertshausen informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Obertshausen Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

### **§ 2 (AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG) erhält nachstehende Fassung:**

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt Obertshausen unterliegen alle Abfälle, so weit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
  - a) Abfälle und Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 2 KrW - / AbfG,

- b) Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle).
  - c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW- / AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen oder die der Rücknahmepflicht aus § 10 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S 762), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619) unterliegen.
  - d) gewerbliche Siedlungsabfälle, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW- / AbfG übertragen worden sind.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
- a) gewerbliche Siedlungsabfälle, die von der Stadt Obertshausen entsorgt werden und nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden,
  - b) Erdaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle und Steine.
- (4) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW- / AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA und Altgeräte nach dem ElektroG der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.

#### **§ 14 (Gebühren) erhält nachstehende Fassung:**

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 1 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

60 l Gefäß	10,10 €/Monat
80 l Gefäß	13,30 €/Monat
120 l Gefäß	19,70 €/Monat
240 l Gefäß bei 14-tägiger Leerung	39,00 €/Monat

1,1 cbm Gefäße bei wöchentlicher Leerung	355,40 €/Monat
1,1 cbm Gefäße bei 2 x wöchentlicher Leerung	708,10 €/Monat
1,1 cbm Gefäße bei 14-tägiger Leerung	179,20 €/Monat
1,1 cbm Gefäße bei monatlicher Leerung	84,30 €/Monat

- (3) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 4,00 € für 70 l abgegeben.
- (4) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen. Bei Änderungen auf eigenen Wunsch wird eine Gebühr von 10,00 € für 60/80/120/240 l Gefäße und 30,00 € für 1,1 cbm Gefäße erhoben.

## Artikel II

Diese Erste Satzung zur Änderung der Abfallsatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Obertshausen, den 16.12.2008

Der Magistrat

Roth  
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht: 18.12.2008